

# Kurzarbeit, Kündigung, Zeitarbeit

Seit dem 29. Mai 2009 wurde die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld von 6 auf 24 Monate verlängert. Die Bezugsfrist ist unabhängig davon, ob im Januar 2009 oder im Dezember 2009 erstmals die Kurzarbeit im Unternehmen stattfindet. Das Kurzarbeitergeld soll bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall gezahlt werden. Arbeitsplätze sollen erhalten und Arbeitslosigkeit vermieden werden.

Viele Unternehmen nutzen diese Möglichkeit bereits, wie auch diese Woche in der Heilbronner Stimme zu lesen war. Bezahlt wird das Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit und die Höhe hängt von mehreren Faktoren ab. Grundsätzlich ist zunächst zu beachten, ob Kurzarbeit Null, d. h. gar keine Tätigkeit des Arbeitnehmers stattfindet oder zumindest teilweise gearbeitet wird. Von der Differenz zwischen dem gezahlten Gehalt aufgrund geleisteter Arbeit und dem normalen Gehalt wird dann 60 % bzw. 67 % bezahlt. Nebeneinkommen werden mit eingerechnet. Werden Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen während des Bezugs durchgeführt, so können diese Weiterbildungsmaßnahmen gefördert und zusätzlich mit Fahrkostenzuschüssen unterstützt werden. Kurzarbeitergeld

wird nicht gewährt, wenn der Arbeitsausfall branchen-, betriebsüblich oder saisonbedingt oder der Arbeitsausfall durch Gewährung von Urlaub oder Abbau von Arbeitszeitkonten ausgeglichen werden kann.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Arbeitnehmer, die im Krankengeldbezug stehen, d.h. ihren Lohn von der Krankenkasse erhalten. Erkrankten dagegen Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld und haben sie Anspruch auf Lohnfortzahlung, so erhalten sie auch weiter Kurzarbeitergeld über diesen Zeitraum hinweg.

Damit beim Kurzarbeitergeld keine Nachteile für Arbeitnehmer entstehen, hat der Arbeitgeber die Aufzahlung zur Sozialversicherung auf 80 % alleine zu tragen. Allerdings hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, diese erstattet zu bekommen. Die Erstattung beträgt bis zu 100 %, wenn die Arbeitnehmer an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen

teilnehmen und diese Maßnahmen mindestens 50 % der Ausfallzeit betragen.

Auch Zeitarbeitsunternehmen haben jetzt die Möglichkeit, Kurzarbeit zu beantragen und die bei vielen Unternehmen freigesetzten Zeitarbeitskräfte in die Kurzarbeit zu „schicken“. Das Kurzarbeitergeld wird auch dann bezahlt, wenn eine Befristung vorliegt. Wie lang diese Befristung noch dauert ist hierbei unerheblich. Eine Kündigung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld ist möglich, unterliegt

speziell bei betriebsbedingten Gründen einer strengen Prüfung, da das Kurzarbeitergeld gezahlt wird, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

**Für Fragen zur Kurzarbeit und sämtlichen arbeitsrechtlichen Themen steht Ihnen Rechtsanwalt Binhammer unter der Telefonnummer 07131/609944 jederzeit gerne zur Verfügung.**



Harry Binhammer LL.M. (Houston, USA)  
Rechtsanwalt

Die Spezialisten vereint im Haus des Rechts



Dietz · Tonhäuser  
& Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater  
Insolvenzverwalter

Ihr Ansprechpartner für  
Arbeitsrecht:

**Harry Binhammer LL.M.**  
(Houston, USA)  
Rechtsanwalt

Telefon 07131/60990  
Fax 07131/609960  
Moltkestraße 40, 74072 Heilbronn  
anwalt@haus-des-rechts.de  
www.haus-des-rechts.de